

# ANLAGE III

---

## ENTGELTORDNUNG

---

---

# **Entgeltordnung**

## **für den Master-Studiengang**

### **Öffentliches Digitalisierungsmanagement**

#### **an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN)**

**vom 11.05.2021 <sup>1</sup>**

---

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die HSVN erhebt für die Teilnahme am Master-Studiengang Öffentliches Digitalisierungsmanagement Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung.

### **§ 2**

#### **Studiengebühren**

- (1) Die Studiengebühr beträgt für jeden Leistungspunkt (entsprechend ECTS-Punkte) 135,00 Euro je Teilnehmer.
- (2) Für den Master-Studiengang mit insgesamt 90 zu erzielenden Leistungspunkten beträgt die Studiengebühr somit 12.150,00 Euro. Die Studiengebühr beinhaltet auch die Abnahme der zu erbringenden Prüfungsleistungen einschl. der Master-Arbeit.

### **§ 3**

#### **Zahlung, Rückzahlung**

- (1) Die Studiengebühr wird für jedes Trimester anteilig nach dem Umfang der belegten Module erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr entsteht mit der Zulassung zum Master-Studiengang Öffentliches Digitalisierungsmanagement.
- (2) Die Zahlungstermine sind der 15. Juli, der 15. November, und der 15. März des jeweiligen Studienjahres für das am folgenden Monatsersten beginnende Trimester.
- (3) Wird ein Rücktritt vom Master-Studiengang bis zu dem Zahlungstermin nach Absatz 2 erklärt, entsteht keine bzw. keine weitere Zahlungsverpflichtung. Bei einem späteren Rücktritt wird die Studiengebühr für das gesamte Trimester fällig.

---

<sup>1</sup> In der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung wird die männliche Form von Personenbezeichnungen lediglich zur besseren Lesbarkeit verwendet und schließt grundsätzlich die weibliche Form mit ein.

- (4) Sofern die Mindestteilnehmerzahl für den Master-Studiengang zum Zeitpunkt des Beginns des 1. Trimesters nicht erreicht wird und der Studiengang nicht durchgeführt wird, werden bereits gezahlte Studiengebühren erstattet.
- (5) Vor Ausfertigung der Master-Urkunde und der weiteren Zeugnisunterlagen müssen sämtliche Studiengebühren beglichen sein.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung der HSVN in Kraft.

Der Präsident